



Sitzung vom 10. August 2018

BESCHLUSS NR. 277 / P2.04.00

Feuerverbot und Feuerwerkverbot Gemeindegebiet Uster Aufhebung

Ausgangslage

1. Am 27. Juli 2018 hat die Zürcher Baudirektion aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und der damit einhergehenden erheblichen Waldbrandgefahr ein Feuerverbot für das ganze Kantonsgebiet in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) erlassen.

Gleichentags hat der Stadtrat gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz ein absolutes Feuerverbot im Freien für das gesamte Stadtgebiet angeordnet und gleichzeitig das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Sowohl das Feuerverbot als auch das Abbrennverbot für Feuerwerk gelten bis zum Widerruf durch den Stadtrat.

Bis am 30. Juli 2018 haben alle übrigen Gemeinden im Bezirk Uster gleichlautende Feuerverbote erlassen. Im Gemeindepräsidentenverband Uster wurde sodann der Wunsch geäussert, dass die Aufhebung des Feuerverbots koordiniert und nach Möglichkeit in allen Bezirksgemeinden gleichzeitig erfolgen sollte.

2. Seit dem Erlass des Feuerverbots in Uster hat die Gemeindeführungsorganisation mit Experten der Feuerwehr und der Stadtpolizei sowie in Rücksprache mit kommunalen und kantonalen Fachpersonen die Lage regelmässig analysiert. Sie kommt heute zum Schluss, dass sich die Lage zwar noch keineswegs normalisiert habe. Dank der Niederschläge der vergangenen Tage sowie aufgrund des prognostizierten unbeständigen Wetters für die kommenden Tage habe sich das Brandrisiko aber soweit reduziert, dass das allgemeine Feuerverbot im Freien wieder aufgehoben werden könne. Zumal die besonders gefährdeten Waldgebiete durch das von der Baudirektion verordnete Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bis zum Widerruf durch den Kanton weiterhin geschützt würden.

Sodann könne auch das generelle Abbrennverbot von Feuerwerk aufgehoben werden, da Feuerwerk in Uster nur an Sylvester, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden dürfe. An allen anderen Tagen prüfe die Stadtpolizei im Bewilligungsverfahren, ob eine Drittfährdung nach der Art des Feuerwerks und dem Abbrennort ausgeschlossen werden kann. So würden beispielsweise Raketen oder Himmelslaternen mindestens bis zur Aufhebung des kantonalen Feuerverbots grundsätzlich nicht bewilligt.

3. Die Situation in Uster ist mit derjenigen in Dübendorf vergleichbar. Auch dort beurteilt ein Krisenstab die Lage in regelmässigen Abständen und wird aufgrund der aktuellen Wettersituation dem Stadtrat die Aufhebung des absoluten Feuerverbots im Freien beantragen.

Erwägungen

4. Absolute Feuerverbote sind als letztes Mittel zur Entschärfung eines erheblichen Brandrisikos zurückhaltend, nur so lange wie nötig und nur unter der gesetzlichen Voraussetzung einer besonderen Gefährdungslage anzuordnen. Bleibt ein Feuerverbot zu lange in Kraft, besteht die Gefahr, dass die gewünschte Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung nachlässt. Beim Entscheid für den Erlass oder die Aufhebung eines Feuerverbots sind nebst einer Risikobeurteilung daher stets auch die sich gegenüberstehenden Interessen in die Erwägungen miteinzubeziehen, wobei dem Schutz des Waldes, dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz von Gebäuden und Infrastrukturen selbstredend ein hoher Stellenwert zukommt.



5. Gemäss der Lage- und Risikobeurteilung der Gemeindeführungsorganisation Uster ist die Aufhebung des absoluten Feuerverbots heute gerechtfertigt. Zwar hat sich die Situation in der Region Uster noch nicht wieder vollständig normalisiert. Hierfür sind anhaltende, flächendeckende und ergiebige Niederschläge nötig. Trotzdem liegt mit Ausnahme der Waldgebiete keine besondere Gefährdung mehr vor, wie sie für die Aufrechterhaltung des Feuerverbots gesetzlich vorgeschrieben ist. Das absolute Feuerverbot im Freien ist daher per Samstag, 11. August 2018, 12:00 Uhr, aufzuheben.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist das generelle Abbrennverbot für Feuerwerk aufzuheben, unter gleichzeitigem Hinweis an die Stadtpolizei, im Bewilligungsverfahren der Beurteilung des Brandrisikos besondere Beachtung zu schenken.

6. Da die Natur immer noch ein Feuchtigkeitsdefizit aufweist, das kantonale Feuerverbot im Wald und im Waldesnähe weiterhin gilt und auch in den kommenden Wochen noch einmal mit trockenen und warmen Perioden zu rechnen ist, soll die Bevölkerung gleichzeitig mit der Aufhebung des Feuerverbots über die allgemeinen Vorsichts- und Verhaltensregeln im Umgang mit offenem Feuer informiert werden:

- Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen (auch nicht im Garten); allfälligen Funkenwurf sofort löschen.
- Vor dem Verlassen einer Feuerstelle Flammen und Glut vollständig löschen.
- Feuer nur in genügendem Abstand zu Gebäuden, Getreidefeldern, Gebüsch und Waldrändern entfachen.
- Fest eingerichtete Feuerstellen benutzen.
- Keine brennenden Raucherwaren fortwerfen.

7. Die Information und Kommunikation über den vorliegenden Entscheid sowie dessen amtliche Publikation sind mit dem Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Uster abzusprechen und zu koordinieren.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Beschluss Nr. 275 des Stadtrates vom 27. Juli 2018 mit dem absoluten Feuerverbot im Freien sowie dem Abbrennverbot für Feuerwerk wird per Samstag, 11. August 2018, 12:00 Uhr, aufgehoben.
2. Die LG Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, die Information und Kommunikation des vorliegenden Beschlusses sowie dessen amtliche Publikation mit dem Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Uster, Markus Gossweiler, Gemeindeschreiber Maur, abzusprechen und zu koordinieren.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Kaderkonferenz
 - LG Stadtpolizei
 - LG Bevölkerungsschutz
 - LG Strasseninspektorat
 - LG Öffentlichkeitsarbeit, zum Vollzug von Dispositiv Ziffer 2
 - Energie Uster AG, René Germann
 - Gemeindepräsidentenverband Uster, c/o Markus Gossweiler, Gemeinderatskanzlei, Zürichstrasse 8, 8124 Maur



[Beschluss Nr. 275 - 27. Juli 2018](#)